

welche selbige bei Wohlhabenden haben, sondern es handelt sich nach meinem schlichten Verstande auch darum, daß die ärmere Classe, welche in den meisten Fällen den Wohlhabenden schuldig ist, ihre Pflichten gegen die Wohlhabenden erfüllen muß, und es daher gewiß eine Härte wäre, wenn in jeder Beziehung nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist die Forderung unnachlässiglich beigetrieben werden sollte. Ich hatte mir selbst vorgenommen, einen derartigen Antrag zu stellen, und es hat mich um so mehr gefreut, daß der geehrte Abgeordnete Schaffrath seinen Antrag gestellt. Ich habe ihn unterstützt, und werde ihn auch fernerhin unterstützen.

Abg. Mehl er: Daß der Abgeordnete Heyn seinen Zweck nicht erreichen würde, wenn er seinen Antrag gestellt hätte, dürfte er wohl aus der Debatte schon entnommen haben. Denn in der That kann ich nicht einsehen, welchen Einfluß die Verlängerung der dreijährigen Verjährungsfrist um 2 Jahre auf Handel und Wandel haben soll. Mein Freund, der Antragsteller D. Schaffrath gesteht selbst zu, daß die Verjährung ein lediglich im positiven Rechte wurzelndes Institut, daß sie ein nothwendiges Uebel sei, und daß man einen absolut genügenden Zeitraum für die Verjährung nicht anzugeben vermöge. Ist das wahr, dann kommt auch nichts darauf an, ob man diese Frist länger oder kürzer stellt. Für mich ist aber zur Annahme der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen dreijährigen Verjährungsfrist besonders die Rücksicht durchschlagend, weil ich glaube, daß durch diesen Gesetzentwurf eine größere Wirthschaftlichkeit in das Rechnungswesen unserer Gewerbsleute gebracht wird, und daß dadurch jenem Krebschaden, woran unser Handel und Wandel jetzt leidet, indem er stets nur auf Credit arbeitet, und nicht mit baarem Gelde, wie ehemals, Einhalt zu thun. Man will sagen, die Armen würden darunter leiden, und mit gewohnter Geschicklichkeit hat der Herr D. Schaffrath gerade die Kategorien hervorgehoben, welche durch Annahme dieses Gesetzes benachtheiligt werden sollen. Der Herr Justizminister aber hat schon die andern Kategorien, worin entgegengesetzte Fälle vorkommen können, vorgeführt, und ich will deshalb darauf weiter nicht eingehen. Wenn aber der geehrte Abgeordnete gesagt hat, man würde einen zu großen Sprung machen, wenn man auf einmal von 31 auf 3 Jahre übergehen wollte, so halte ich dem ein, daß es sich hier nicht um eine wissenschaftliche Ausbildung der Lehre von der Verjährung handelt, und daß wir nicht etwa später eine fernere Minderung der Verjährungsfrist einführen, und solchergestalt diese Einrichtung einer größern Vervollkommnung entgegenführen wollen. Wir haben übrigens auch im römischen Rechte noch kürzere Verjährungsfristen, z. B. die annua praescriptio. Schließlich muß ich bemerken, daß, wenn der Abgeordnete Sörniz ein großes Bedenken in Beziehung auf §. 2 ausgesprochen hat, er diesen Paragraphen irthümlich aufgefaßt zu haben scheint, indem die Verjährungsfrist nur erst zu der gesetzten Zeit zu laufen beginnt, ohne daß sie aber zu einer zweijährigen zusammenschumpft.

Abg. Mehl er: Ich habe den Antrag des Herrn D. Schaffrath unterstützt, und werde dafür stimmen, denn eine dreijäh-

rige Verjährungsfrist ist viel zu kurz. Es ist schon von mehreren Sprechern dies erläutert worden, und ich ersuche die geehrte Kammer dringend, sich für Annahme des Schaffrath'schen Antrags zu erklären.

Abg. Re w i l k er: Es hat der geehrte Abgeordnete Klinger durch recht schlagende Beispiele aus dem täglichen Geschäftsleben nachzuweisen gesucht, daß die Meinung der Deputation, eine dreijährige Verjährungsfrist einzuführen, sehr zweckmäßig ist, und ich gestehe ganz offen, diese Beispiele machen im ersten Augenblicke sehr geneigt, sich dahin zu erklären. Allein bei genauer Betrachtung lassen sich die angeführten Beispiele auch gegen die Meinung der Deputation anwenden, denn gerade das tägliche Geschäftsleben giebt an die Hand, daß eine so kurze Verjährungsfrist manche Verluste herbeiführen kann. Denn, meine Herren, Sie werden alle recht gut aus eigener Erfahrung wissen, daß gegenwärtig sich ein ganz eigenthümliches Geschäftsleben, namentlich im kleinen alltäglichen Verkehr herausgebildet hat. Es ist nicht mehr wie früher, wo die gewöhnlichen Bedürfnisse baar bezahlt wurden, fast Alles wird geborgt; und es giebt sehr viele Gewerbe, deren ganzes Geschäft fast ausschließlich nur im Verborgen besteht. Es kann sich der Geschäftsmann nicht anders helfen, er muß Credit geben, er mag wollen oder nicht. Man könnte durch Beispiele nachweisen, daß Leute, die recht wohl im Stande sind, ihre Bedürfnisse gleich zu bezahlen, aus bloßer Gewohnheit borgen und die Bezahlung öfters ein und zwei Jahre hinhängen lassen. Man kann in Wahrheit sagen, daß es für manchen kleinen Geschäftsmann nöthig wäre, sich einen Buchhalter zu halten, um seine Angelegenheiten deshalb in Ordnung zu erhalten. Aus diesem geht hervor, daß der Gewerbsmann seinen Kunden oft gegen seinen Willen 1—4 Jahre nachsehen muß und bei zu kurzer Verjährungsfrist gar leicht in Verluste kommen kann. Will man einhalten, es stehen ihm ja mehrere Mittel zu Gebote, die Verjährung zu unterbrechen, so werden Sie mir zugestehen, daß auch das nicht immer in der Hand des Gewerbsmannes steht. Mancher Abnehmer ist sehr empfindlicher Natur und vermerkt es sehr übel, wenn er gemahnt wird oder gar einen Schuldschein ausstellen soll. Die Concurrenz gebietet nur zu oft eine so ausgedehnte Nachsicht. Wie viele Fälle giebt es übrigens nicht, wo kleine oder größere Schulden erst nach Jahren zur allmäligen Bezahlung kommen, ohne daß man im Stande ist, zu den Mitteln zu gelangen, welche die Verjährung unterbrechen. Sie werden mir also zugeben, daß bei einer sehr kurzen Verjährungsfrist Verluste eintreten können, die der Geschäftsmann nicht immer vermeiden kann. Deshalb ist es nicht gleichgültig, ob die Verjährungsfrist auf drei oder fünf Jahre festgesetzt wird. Die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes ist bei einer fünfjährigen Verjährungsfrist jedenfalls geringer. Wenn mein geehrter Nachbar zur Rechten darüber geklagt hat, daß gegenwärtig Alles geborgt und erborgt werden müsse, und in der dreijährigen Frist ein Mittel findet, diesem Uebel abzuhelpen, so gebe ich ihm darin Recht, daß dieser Uebelstand vorhanden ist. Allein vermeiden und verbessern wird sich dieser Uebelstand nicht lassen, sondern